

INSTITUTE FOR LAW AND FINANCE

YUJI ITO

DAS JAPANISCHE GESELLSCHAFTSRECHT
ENTWICKLUNGEN UND EIGENTÜMLICHKEITEN



INSTITUTE FOR LAW AND FINANCE

GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

WORKING PAPER SERIES No. 125

Yuji Ito

Das japanische Gesellschaftsrecht
Entwicklungen und Eigentümlichkeiten

Institute for Law and Finance

WORKING PAPER SERIES NO. 125

5/ 2011

Das japanische Gesellschaftsrecht

Entwicklungen und Eigentümlichkeiten

Yuji Ito

I.	Einleitung	2
II.	Terminologie	2
III.	Geschichte des japanischen Gesellschaftsrechts	4
	1. 1868 – 1945: Deutsches Gesellschaftsrecht als Vorbild	4
	2. Der US-Einfluss auf das japanische Aktienrecht nach 1945.....	6
	3. Reform 2005: Das neue japanische Gesellschaftsgesetz	8
IV.	Aktienrecht in Japan: Deutsches und US-amerikanisches Erbe	10
	1. Aufsichtsrat und Vorstand nach dem AktG	10
	2. Das US-Modell eines Board of Directors	11
	3. Japanische AG: Hybride Governance-Struktur	11
	a) Torishimariyakukai und Daihyōtorishimariyaku (Board-Modell).....	12
	b) Kansayaku (Aufsichtsrats-Modell)	13
V.	Anmerkung: Zur Corporate Governance in Japan	14
	1. Kansayaku	14
	2. Torishimariyakukai	15
VI.	Schlussbemerkung	17

I. Einleitung

Der folgende Aufsatz ist eine geringfügig überarbeitete Version eines Vortrags über das japanische Gesellschaftsrecht anlässlich der im August 2010 veranstalteten Summer School für japanisches Recht an der Goethe-Universität Frankfurt am Main¹. Der Vortrag war nicht nur an Juristen und Studierende der Rechtswissenschaften, sondern auch an Japanologen und Studierende der Japanologie gerichtet, weshalb ich mich bemüht habe, mich möglichst nicht in juristischen Details zu verlieren, sondern eine Einführung in das Wesen des japanischen Gesellschaftsrechts zu geben.

In den letzten Jahren gab es im Umfeld japanischer Unternehmen zahlreiche bedeutende gesetzliche Änderungen, und es scheint, als würde sich diese Entwicklung zunehmend beschleunigen. In dieser Lage, in der die täglich neu auftretenden Rechtsfragen schnellstmöglich einer Lösung bedürfen, ist es für die Gelehrten des Gesellschaftsrechts oft schwierig, sich wissenschaftlich mit der substantiellen Dimension dieser Rechtsfragen zu beschäftigen. Auch dieser Aufsatz über das japanische Gesellschaftsrecht ist nur eine Skizze zum Gegenstand meines Forschungsgebietes.

Die Darstellung beginnt – zum besseren Verständnis der zugrundeliegenden Systematik vor allem für den deutschen Leserkreis – mit einer knappen Erläuterung der Entsprechungen des deutschen Begriffs „Gesellschaft“ im Japanischen. Auf diese terminologische Klärung folgt ein kurzer Überblick zur Geschichte des japanischen Gesellschaftsrechts bis hin zur Erstellung des japanischen Gesellschaftsgesetzes, da zum Verständnis des heutigen japanischen Gesellschaftsrechts eine gewisse Kenntnis seiner Vorgeschichte höchst wichtig ist. Bereits hier sei der wichtige Punkt erwähnt, dass das historische japanische (Aktien-)Gesellschaftsrecht unter dem starken Einfluss Deutschlands und der Vereinigten Staaten von Amerika gestaltet wurde, was sich noch gegenwärtig auf das japanische Gesellschaftsgesetz und die Struktur der japanischen Aktiengesellschaften auswirkt. In den weiteren Abschnitten werden diese Besonderheiten des japanischen Gesellschaftsrechts anhand der Struktur der japanischen Aktiengesellschaft illustriert.

II. Terminologie

Dem deutschen Oberbegriff „Gesellschaft“ (i.S.v. Personen- und Kapitalgesellschaften) in seiner juristischen Bedeutung entsprechen zwei japanische Begriffe, zum einen *Kaisha* und zum anderen

¹ Herzlich bedanken möchte ich mich an dieser Stelle bei Herrn Professor Bälz dafür, dass er mir die Möglichkeit zu diesem Vortrag gegeben und mir diesbezüglich sehr geholfen hat. Weiterhin möchte ich mich bei Herrn Professor Baums dafür bedanken, dass er mich als Gastwissenschaftler an seinem Lehrstuhl überaus freundlich und großzügig unterstützt. Schließlich danke ich auch Frau Bauer, die mir sowohl sprachlich als auch inhaltlich beim Verfassen dieses Textes sehr geholfen hat.

Kumiai. Der deutschen Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) vergleichbar ist die *Kumiai*², und die japanische Entsprechung der deutschen OHG ist die (*Gômei*-)*Kaisha*.³ Der (Ober-)Begriff „*Kaisha*“ stimmt mit dem der „Handelsgesellschaft“ im deutschen Recht überein. Dementsprechend wird die japanische Aktiengesellschaft als *Kabushiki-kaisha* bezeichnet (Überblick in **Abb. 1**).

Beim Import westlicher Rechtssysteme in Japan wurden sowohl der Begriff *Kumiai* als auch der Begriff *Kaisha* benutzt, um das deutsche Wort „Gesellschaft“ zu übersetzen⁴. Warum für die Übersetzung zwei verschiedene Wörter gebraucht wurden, ist nicht ganz klar. Zumindest historisch war das Wort *Kaisha* nicht auf die Bezeichnung einer Handelsgesellschaft beschränkt, sondern wurde auch in einer umfassenderen Bedeutung für Vereine usw. benutzt.⁵ Im Entwurf des 1898 in Kraft getretenen japanischen Zivilgesetzbuches war – bis zum Stadium der Vorlage beim Parlament – auch für die GbR die Bezeichnung *Kaisha* verwendet worden. Die Verwendung der unterschiedlichen Begriffe *Kaisha* und *Kumiai* erscheint daher nicht zwingend.⁶ Gleichwohl wurden diese beiden Bezeichnungen der Konzeption der Typen von japanischen Gesellschaften festgelegt. Dabei herrscht in Japan heute – anders als nach der deutschen Lehre – das Verständnis vor, dass sich die Personenhandelsgesellschaft nicht wesentlich von der Körperschaft unterscheidet, sondern in ihrer Natur der Körperschaft ähnlich ist⁷. Dementsprechend wird in Japan den Handelsgesellschaften („*Kaisha*“) ganz allgemein juristische Persönlichkeit zuerkannt⁸. Im Gegensatz dazu ist die im Zivilgesetzbuch geregelte GbR („*Kumiai*“) keine juristische Person.

² *Minpôjô*, also einer bürgerlichen Gesellschaft; geregelt im *Minpôten* [japanisches Zivilgesetzbuch], Gesetz Nr. 89/1896 3. Buch 2. Kp. 12 Abschnitt (Artt. 667 u. 668).

³ Üblicherweise wird das Wort *Kaisha* in einer Wortzusammensetzung, in der es an zweiter Stelle steht, zu „*Gaisha*“ verschliffen, im vorliegenden Aufsatz wird jedoch aus Gründen der Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit durchgängig das Wort *Kaisha* benutzt. Zu den Entsprechungen der einzelnen Gesellschaftstypen vgl. Abb. 1.

⁴ In Japan gabe es vor der Berührung mit europäischen Rechtssystemen das Wort *Kaisha* noch nicht. Anscheinend ist es eine Übersetzung des niederländischen Wortes „Maatschappij“ (zu deutsch „Maatschaft“, was ebenfalls Handelsgesellschaft bedeutet). (K. BABA, *Kaisha toiu kotoba ni tsuite* [Über das Wort „*Kaisha*“], in: *Kigyô to Hôszô* 1 (2004) 70. Demgegenüber wurde *Kumiai* bereits für die „*Kabunakama*“ genannten Kaufmannsinnungen der Edozeit (ca. 1600 - 1867) benutzt und ist kein neu geschaffenes Wort.

⁵ So geht die Gründung der Senshu Universität auf einen Forschungskreis japanischer Studenten der Universität Columbia zurück, der sich *Nihon Hôritsu Kaisha* [Japanische Gesetzesgesellschaft] nannte („*Shiritsu no hôritsukeizaigakkô nihonhatsu no sôritsu hatastu*“ [Die Gründung der ersten privaten Schule für Rechts- und Wirtschaftswissenschaft in Japan], *Nyûsu sensyû*, 15. September 2006, 6f.).

⁶ Bei der Diskussion des Zivilgesetzbuches im Repräsentantenhaus wurde *Kaisha* als Begriff für GbR durch das Wort *Kumiai* ersetzt. Zum Grund dafür sagte einer der Verfasser des Entwurfs, K. UME: „Es ist schwer zu begreifen, aber das Wort „*Kumiai*“ hat wohl den Gesetzgebern besser gefallen.“ (*DERS.*, *Minpôyôgi . Kan no San . Saikenhen*[Wichtige Punkte zum Zivilgesetzbuch, Bd. 3] (Tokio 1897) 771).

⁷ Vgl., T. SUZUKI, *Kaisha no shadanhôjinsei* [Die Gesellschaft als Korporation mit juristischer Persönlichkeit], in: *Shôhōkenkyu II* [Forschungen zum Handelsrecht II] (Tokio 1971) 1.

⁸ Art. 54 Abs. 1 *Shôhōten* [Japanisches Handelsgesetzbuch] a.F.; Art. 3 *Kaishahô* [Japanisches Gesellschaftsgesetz].

III. Geschichte des japanischen Gesellschaftsrechts

Einige Wesensmerkmale des japanischen Gesellschaftsrechts lassen sich nur vor dem Hintergrund seiner geschichtlichen Entwicklung verstehen. Dabei ist eine Dreiteilung vorzunehmen: Zunächst die Zeit ab 1868, die durch eine Rezeption westlichen und besonders deutschen Rechts geprägt war. Darauf folgte eine Zeit amerikanischen Einflusses nach dem Zweiten Weltkrieg ab 1950. Seit dem Jahr 2005 hat Japan schließlich ein neues Gesellschaftsrecht, das zwar international ausgerichtet ist, zugleich aber noch deutlich die Spuren seiner Geschichte trägt.

1. 1868 – 1945: Deutsches Gesellschaftsrecht als Vorbild

Die Modernisierung Japans beginnt im Jahre 1868 mit der *Meiji*-Restauration.⁹ Vor der *Meiji*-Restauration regierte in Japan das *Edo-Bakufu*, an dessen Spitze nicht der Kaiser, sondern der Shôgun stand. Unter dem Shôgun – und diesem zu Abgaben und Lehenstreue verpflichtet – regierten in den verschiedenen Provinzen Japans die sogenannten *Daimyô* als Lokalgouverneure, die fest in starre Konventionen verhaftet waren. Mit der Öffnung des Landes nach jahrhundertelanger Abschottung war Japan schließlich zu Reformen gezwungen. Mit der *Meiji*-Restauration wurde eine zentralistische Regierung geschaffen. Diese neue *Meiji*-Regierung nahm in verschiedenen Gebieten zahlreiche Modernisierungen vor. Nicht zuletzt in dem Bestreben, die sog. „Ungleichen Verträge“¹⁰ aufzuheben, umfasste das wesentlich auch die Rezeption geeigneter westlicher Rechtssysteme.

Was das Handels- und Gesellschaftsrecht betrifft, so wurde dessen Modernisierung maßgeblich von einem Deutschen durchgeführt, der als *Oyatoi-Gaikokujin*¹¹ nach Japan gerufen worden war. Der Name dieses Mannes ist *Hermann Roesler*. *Roesler*, 1834 in Laufs an der Pegnitz geboren, war seit 1861 Professor für Staatswissenschaft an der Universität Rostock, bevor er im Jahre 1878 auf Bitten der japanischen Regierung nach Japan kam. Dort ist er heute primär als der Verfasser des Entwurfes des Verfassungsgesetzes, der sogenannten *Meiji-Verfassung*¹², bekannt. Weniger bekannt ist, dass er auch an der Entstehung des japanischen Handelsgesetzbuches (*Shôhôtên*) maßgeblich beteiligt war. *Roeslers* Entwurf eines Handelsgesetzbuches für Japan war bereits im Jahre 1884 fertig gestellt und

⁹ Bzw. japanisch *Meiji-Ishin*. Zu der Frage, wann die *Meiji*-Restauration begann (und wie lang sie dauerte) gibt es in Historikerkreisen einige Kontroversen. An dieser Stelle soll allerdings das allgemein gebräuchliche Jahr, nämlich das Jahr der Änderung des Äranamens in „*Meiji*“ (bei der Thronbesteigung des Kaisers Mutshuhito) im Jahr 1868, als Zeitpunkt des Beginns der *Meiji*-Restauration angenommen werden.

¹⁰ So wird allgemein der amerikanisch-japanische Freundschafts- und Handelsvertrag („Harris-Vertrag“) von 1858 bezeichnet, der den USA in Japan einseitig Konzessionen einräumte, wie minimierte Importzölle und exterritoriale Gerichtsbarkeit für amerikanische Staatsangehörige.

¹¹ Dies bedeutet wörtlich „Angestellter Ausländer“.

¹² *Meiji-Kenpô*, Verfassung des Großkaiserreiches Japan vom 11. Februar 1889.

wurde 1889 nach der Untersuchung durch einen japanischen Ausschuss veröffentlicht. Eigentlich war das Inkrafttreten des neuen Handelsgesetzes für das folgende Jahr – 1890 – erwartet worden. Eine neu entflammte Debatte¹³ über den Entwurf verzögerte aber das Inkrafttreten des Gesetzes. Kernpunkt war die Frage, ob die japanischen Kaufleute zur Übernahme der westlich geprägten Regelungen bereit seien – ob also das neue Gesetz für die japanischen Gegebenheiten praxistauglich sei.¹⁴

Schließlich trat der Teil des Handelsgesetzes, der heute als „(japanisches) Altes Handelsgesetzbuch“ oder *Kyûshôhôtei*¹⁵ bekannt ist, im Jahr 1893 in Kraft. In diesem Teil war vornehmlich das Gesellschaftsrecht geregelt, dessen Vorschriften dann – inhaltlich größtenteils unverändert – ins (japanische) neue Handelsgesetz bzw. *Shinshôhôtei* von 1899¹⁶ übernommen wurden. Beide orientierten sich hauptsächlich am Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch von 1861 und wiesen zahlreiche Merkmale deutschen Handelsrechts auf.¹⁷ Den Grund, warum *Roesler* sich so stark am deutschen Vorbild orientierte, nennt er selbst in seinem Entwurf, in dem er schreibt, dass unter den Handelsgesetzbüchern „das deutsche, was Vollständigkeit und Gründlichkeit betrifft, die erste Stelle“ einnehme.¹⁸

Deshalb steht seit der Erstellung des Handelsgesetzbuches die Lehre des japanischen Gesellschaftsrechts unter dem starken Einfluss der deutschen Lehre. Einen guten Eindruck dieses starken Einflusses verschafft ein Blick in die Schriften zum Handelsrecht aus dieser Zeit. Als Beispiel hierfür sei ein Aufsatz eines japanischen Gesellschaftsrechtlers aus dem Jahre 1929 aufgeführt, in dem sowohl Fachtermini als auch die Bibliographie ganz überwiegend deutsch geprägt sind.¹⁹

¹³ *Shôhôtei*ronso.

¹⁴ In diesem Zusammenhang ist auch die zur gleichen Zeit geführte Debatte über das Zivilgesetzbuch in Japan („*Minpôtei*ronso“) erwähnenswert, in der diskutiert wurde, ob die Einführung westlichen Familienrechts die Gefahr der Zerstörung japanischer Moral in sich berge. Stellvertretend sei hierfür eine Abhandlung mit dem Titel „*Minpôtei chûkôhorobu*“ [Mit dem Zivilgesetz kommt die Vernichtung des *Chûkô*] (Y. HOZUMI, in: *Hôgakushin*pô 5 (1891), wiedergegeben, in: UESUGI (Hrsg.), *Hozumizatakahakusi ronbunshû* [Sammlung der Aufsätze von Dr. Hozumi] (1913) 246) genannt. (*Chûkô* ist das konfuzianische Prinzip der Untertanentreue und Kindesliebe bzw. der Untertanen- und Kindespflicht).

¹⁵ Gesetz Nr. 32/1890.

¹⁶ Gesetz Nr. 48/1899.

¹⁷ In Japan ist es herrschende Meinung, dass die Systematik des Inhaltsverzeichnisses aus dem französischen Recht stamme, während der Inhalt der Vorschriften ganz wesentlich dem deutschen Recht entlehnt sei. (T. OTORI, *Shôhôteisoku* [Die allgemeinen Bestimmungen zum Handelsgesetz] (5. überarbeitete Aufl. Tokio 2003) 44. Im Gegensatz dazu gibt es eine Ansicht, dass es inhaltliche Einflüsse sowohl aus dem französischen, spanischen, deutschen und englischen Recht gebe. (S. ITO, *Roesureru shôhôteian no rippoushiteki igi ni tsuite* [Die gesetzgebungsgeschichtliche Bedeutung des Entwurfs des japanischen Handelsgesetzbuches Roeslers], in: SHIGA / HIRAMATSU (Hrsg.), *Ishii kanreki hôseishi ronshû* [Festschrift für Prof. Ishi, Sammlung von Aufsätzen zur Rechtsgeschichte] (Tokio 1976) 204). Angezweifelt wird jedoch nicht, dass zumindest der gesellschaftsrechtliche Teil auf deutschem Vorbild basiert. (*Dies*, a.a.O., 236).

¹⁸ H. ROESLER, Entwurf eines Handelsgesetzbuches für Japan mit Kommentar, Bd. 1 (o.J.) 192.

¹⁹ K. TANAKA, *Kabushikihôkaisei no kihonmondai* [Grundprobleme der Reform des Aktienrechts], in: *Hôgakukyôkaizasshi* 48 (1930) 35. Dieser Aufsatz fasst 58 Seiten, und in diesen 58 Seiten sind insgesamt 65

2. Der US-Einfluss auf das japanische Aktienrecht nach 1945

Die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen des neuen Handelsgesetzbuches wurde in der Folgezeit zweimal revidiert, 1911 und 1938, aber die dabei vorgenommenen Revisionen, z.B. betreffend die Regelungen über die Vorstandshaftung, waren nicht grundlegend. Erst nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurde das japanische Gesellschaftsrecht auf Initiative und unter Leitung der Alliierten – d.h. der USA – wieder in großen Teilen geändert. Deren Politik in Japan war ganz wesentlich auf „revival and strenghtening of democratic tendencies“, also die Wiederherstellung und Stärkung demokratischer Tendenzen gerichtet, wie es auch in der Potsdamer Erklärung vom 26. Juli 1945²⁰ formuliert worden war. So wurde etwa die *Meiji*-Verfassung, die seinerzeit von *Roesler* auf der Grundlage der Preußischen Verfassung entworfen worden war, auf Verlangen der Alliierten revidiert und am 03. November 1946 eine neue Verfassung nach amerikanischem Entwurf veröffentlicht.²¹

Auch auf wirtschaftlicher Ebene wurde diese „Demokratisierung“ angestrebt und unter der Leitung der Abteilung „Antitrust und Kartelle“ der amerikanischen Besatzungsbehörden durchgeführt. Sie war zunächst auf *Zaibatsukaitai*, die Zerschlagung von Holdinggesellschaften in Familienbesitz²² gerichtet, in denen die Alliierten hauptverantwortliche Kriegstreiber sahen. Diese Zerschlagung, bei der beispielsweise Holdinggesellschaften durch das Antimonopolgesetz²³ verboten wurden, hatte das Entstehen vieler kleiner Unternehmensgruppen und das Aufkommen von Einzelaktionären zur Folge.

Weiterhin wurde eine Reform des Aktienrechts – ebenfalls unter der Leitung der Abteilung „Antitrust und Kartelle“ – in Angriff genommen. Deren Ziel waren dabei die sog. „6 Punkte“:²⁴

deutsche, 7 englische und keine französischen Wörter zu finden. Ein Beleg für den repräsentativen Charakter des Artikels ist die Vita Tanakas; so war er Professor an der Kaiserlichen Universität in Tôkyô, nach dem Krieg der Oberste Richter am Obersten Gerichtshof in Japan (dem *Saikô Saibansho*) sowie Richter am Internationalen Gerichtshof (ICJ).

²⁰ In der Potsdamer Erklärung wurde von Japan die bedingungslose Kapitulation gefordert.

²¹ *Nihon Koku Kenpô* [Verfassung des Staates Japan], in Kraft getreten am 03. Mai 1947. Diese Verfassung basiert zum großen Teil auf einem Entwurf der alliierten Besatzungsregierung.

²² Diese *zaibatsu* genannten japanischen Konzerne unter der Herrschaft von bestimmten mächtigen Familien entstanden nach der *Meiji*-Restauration und waren zunächst im Kurzwarenhandel und Geldgeschäft (z.B. *Mitsui*), später meistens in der Schwerindustrie, tätig.

²³ *Shiteki dokusen no kinshi oyobi kôsei torihiki no kakuho ni kansuru hôritsu* [Gesetz über das Verbot privater Monopolisierung und die Sicherung des lautereren Handels]; auch *Dokusenkinshihô*, Gesetz Nr. 54/1947.

²⁴ M. NAKAHIGASHI, „GHQ aite no kentô no seika“ [Die Früchte des tapferen Kampfes gegen das GHQ], in: *Kitazawa kanreki Nihonkaisharippô no rekishitekitenkai* [Festschrift für Prof. Kitazawa, Die geschichtliche Entwicklung der japanischen Gesellschaftsgesetzgebung] (Tokio 1999) 218. Die oben erwähnten sechs Punkte wurden der japanischen Seite von den Alliierten am 31.01.1949 vorgelegt. (vgl. T. SUZUKI/ A. TAKEUCHI, *Shohô to tomoni ayumu*, [Mit dem Handelsrecht zusammen gehen] (Tokio 1977) 147 u. 615).

- 1) Einsichtsrechte der Aktionäre in die Bücher und Dokumente der Gesellschaft;
- 2) Regelung zur Übertragbarkeit von Aktien;
- 3) Beachtung der Stimmrechte;
- 4) Stärkung der Rechte der kleinen Aktionäre und Sicherung dieser Rechte;
- 5) Veränderung der Regeln zur Kapitalerhöhung, z.B. des Bezugsrechts des Aktionärs;
- 6) Verbesserung der Regelungen zur Stellung einer ausländischen Gesellschaft.

Fünf Punkte davon betreffen die Stellung des Aktionärs, woraus ersichtlich wird, dass den USA primär an der Stärkung der Aktionärsrechte lag. Hintergrund hierfür war, dass die zahlreichen Kleinaktionäre, die mit der Zerschlagung der *Zaibatsu* entstanden waren, mehr gesetzlichen Schutz als die früheren Großaktionäre benötigten. Es liegt freilich nahe, dass japanische Geschäftskreise und die japanische Regierung diese amerikanischen Forderungen – mit Ausnahme des *authorized capital* (genehmigten Kapitals) – nicht begrüßt haben dürften.²⁵

Allen Widerständen zum Trotz wurde das japanische Handelsgesetz im Jahre 1950 zum großen Teil reformiert. Was deren konkreten Inhalt betrifft, so sind es vor allem folgende wichtigen Punkte:

- 1) Im Bereich der Kapitalaufbringung wurden u.a. das *authorized capital* (genehmigte Kapital) und die Ermöglichung der Ausgabe von Aktien ohne Nennbetrag eingeführt.
- 2) Corporate Governance: Einführung eines „*Board of Directors*“²⁶ nach US-Vorbild.
- 3) Auf der Ebene der Maßnahmen zur Stärkung der Stellung des Aktionärs wurde zum einen die *derivative suit* (Aktionärsklage) eingeführt und zum anderen dem Aktionär das Recht zur Einsicht in die Bücher und Dokumente der Gesellschaft zugebilligt.

Die Einführung amerikanischer Strukturen ins japanische Handelsgesetz bedeutete einerseits einen großen Umbruch im Vergleich mit dem bisher deutsch geprägten System. Dennoch haben im Gesellschaftsrecht viele Vorschriften sowohl hinsichtlich ihres Inhalts als auch hinsichtlich der Art der deutsch-rechtlich geprägten Auslegung keinen großen Schaden genommen. Denn Grundlage der amerikanischen Revision war das japanische Handelsgesetzbuch von 1899, wodurch vielfach Teile der alten Regelungen erhalten blieben. Zum anderen blieb der Wandel vom deutsch-rechtlichen zum amerikanisch-rechtlichen Einfluss – dort, wo er stattfand – teilweise nur ein oberflächlicher und

²⁵ Vgl. F. TAKAKURA, *Shōwa 25 nen shōhōkaisei no igi to ichitsuke ni kansuru itikōsatsu* [Eine Überlegung zur Bedeutung und Bewertung der Revision des Handelsgesetzbuches von 1950], in: *Jurisuto* 1155 (1999) 89.

²⁶ Auf japanisch „*Torishimariyakukai*“ (teilweise auch „*Torishimariyakkai*“).

kein solcher des juristischen Denkens. So haben denn auch japanische Rechtswissenschaftler grundlegende Rechtsgedanken des amerikanischen Systems nicht immer hinreichend verstanden.²⁷

3. Reform 2005: Das neue japanische Gesellschaftsgesetz

In den Jahrzehnten nach 1950 erfuhr das japanische (Aktien-)Gesellschaftsrecht zahlreiche Revisionen. Ein Ziel in dieser Zeit war die Stärkung der Corporate Governance durch die Beseitigung von Mängeln, die durch verschiedene Firmenskandale deutlich geworden waren. Ein weiteres Thema war die Orientierung des japanischen (Aktien-)Gesellschaftsrechts an internationalen Entwicklungen. Ein Beispiel hierfür ist die Aufhebung des Verbots, eigene Aktien zu erwerben.

Mit der Verabschiedung eines Gesellschaftsgesetzes im Jahre 2005 – *Kaishahô* [Japanisches Gesellschaftsgesetz]²⁸ genannt – fanden diese Revisionen ihr vorläufiges Ende.²⁹ Das Gesetz gilt umfassend für Aktiengesellschaften (*Kabushikikaisha*), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (*Yûgenkaish*)³⁰, Kommanditgesellschaften (*Gôshikaisha*) und offene Handelsgesellschaften (*Gômekaisha*)³¹. Das neue *Kaishahô* stellt sowohl in formeller als auch in substantieller Hinsicht

²⁷ Zum Beispiel das Institut der Aktionärsklage: In Amerika wird die Aktiengesellschaft als vertraglicher Zusammenschluss der Aktionäre begriffen, und die Geschäftsführer, die im Interesse dieses Zusammenschlusses zu handeln beauftragt sind, können bei Vertragsbruch oder Schlechterfüllung auf Schadensersatzleistung belangt werden; hierauf beruht der Ursprung der Aktionärsklage. In Japan hatte ein solches Konzept gar keine Grundlage, da der Aktionär eher als Außenstehender empfunden wurde, und es so gesehen wurde, dass die Geschäftsführung das Vorrecht hatte zu bestimmen, was dem Interesse der Gesellschaft entsprach. Diese Ansicht war derart fest verwurzelt, dass sich eine Auslegungsdebatte darüber überhaupt nicht ergab. Infolgedessen blieb auch die Zahl der erhobenen Aktionärsklagen verschwindend gering. (vgl. dazu A. TAKEUCHI, *Torishimariyaku no sekinin to daihyôsoshô* [Die Haftung des Vorstands und die Aktionärsklage] in: *Kaishahô no riron III* [Theorie des Gesellschaftsrechts III](Tokio 1990) 281; Vgl. weiterhin MATSUI, der befundet, dass das System des „Authorized Capital“ in Japan eher wie das deutsche System des genehmigten Kapitals gewertet werde (DERS., „*Shinkabu no hakkôkengen (1)*“ [Die Ausgabebefugnis für neue Aktien (1)], in: *Hôgakukyôkaizasshi* 14 (1997) 461. Zu einem gleich gearteten Problem bezüglich des *Torishimariyakukai* werde ich mich später äußern.

²⁸ *Kaishahô* [Japanisches Gesellschaftsgesetz], Gesetz Nr. 86/2005.

²⁹ Für die Schaffung des *Kaishahô* gab es hauptsächlich drei Gründe: Erstens bestand die dringende Notwendigkeit, die Sprache des Gesetzes zu modernisieren. Zweitens hatten wiederholte Revisionen, insbesondere nach 1990, eine Unausgeglichenheit zwischen den verschiedenen Systemen verursacht, die eine Nachbesserung erforderlich machten; und drittens sah man auch teilweise die Notwendigkeit inhaltlicher Verbesserungen.

³⁰ Die GmbH in ihrer bisherigen Form wurde wegen mangelnder Akzeptanz dieser Gesellschaftsform abgeschafft. Daher sind Neugründungen nicht mehr möglich; die bestehenden GmbH werden als „*Tokureiyûgenkaisha* [besondere GmbH]“ nach besonderem Recht (*Kaishahô no sekô ni tomonau kankeihôritsu no seibi ni kansuru hôritsu*, GesetzNr. 87/2005) geführt. Vgl. dazu, auch Fn. 31.

³¹ „*Kaisha*“, also Handelsgesellschaften waren zum Zeitpunkt der Erstellung des *Shôhôtên* ausschließlich in diesem geregelt. Später wurden jedoch das *Yûgenkaishahô* [japanisches GmbH-Gesetz] (Gesetz Nr. 74/1938, z.Z. abgeschafft), das das Recht der GmbH regelte, und das *Kabushikikaisha no kansa tô ni kansuru shôhô no tokurei ni kansuru hôritsu*, kurz: *shôhôtokureihô* [Gesetz über die Sonderregelungen zum Handelsgesetz betreffend die Prüfung, etc. der Aktiengesellschaften] (GesetzNr. 22/1974, z.Z. abgeschafft), in dem besondere Regelungen für große und kleine Aktiengesellschaften getroffen wurden, erlassen. Mit der Gesetzgebung des neuen Gesellschaftsgesetzes sind die verschiedenen Gesellschaften einheitlich in einem einzigen Gesetz (dem *Kaishahô*) geregelt worden. Dazu ist zu bemerken, dass die bisherigen *Yûgenkaisha* (GmbH) darin als eine Art

eine große Änderung dar. In formeller Hinsicht ist besonders beachtenswert, dass das Gesellschaftsrecht vor 2005 – als Teil des japanischen Handelsgesetzbuches von 1899 (*Shinshôhôtei*) – in älterem, teilweise auch für Japaner nicht ohne weiteres verständlichem Japanisch, in *Bungo*, verfasst war. Im Zuge der Revisionen vor 2005 wurden die alten Vorschriften nicht etwa sprachlich modernisiert, sondern neue Vorschriften ebenfalls in *Bungo* verfasst. Erst das *Kaishahô* von 2005, das als ganz neues Gesetz von Grund auf reformiert wurde, ist in modernem Japanisch, in *Kogo*, verfasst.³²

In inhaltlicher Hinsicht gibt es so viele Revisionen, dass es unmöglich ist, alle im Rahmen eines so kurzen Aufsatzes aufzuführen. Wichtig ist jedenfalls, die Deregulierung als Grundanliegen der Reform im Hinterkopf zu behalten. Als Beispiele hierfür seien vier wesentliche Punkte genannt:

- 1) Die Aktiengesellschaft bekommt größere Freiheit bei ihrer inneren Ausgestaltung.³³ Unter dem *Kaishahô* hat eine Aktiengesellschaft bezüglich ihrer Innenorganisation nun wohl mehr als 20 verschiedene Möglichkeiten.³⁴
- 2) Die Aktiengesellschaft hat flexiblere Möglichkeiten bei der Ausgabe ihrer Gattungsaktien.
- 3) Das Mindestkapitalerfordernis bei Aktiengesellschaften wurde abgeschafft.
- 4) Einige Regelungen über die Gründung von Aktiengesellschaften und bezüglich der Aktienausgabe, die auf dem Kapitalaufbringungsgrundsatz basieren, wurden abgeschafft.

Nimmt man diese vier Punkte zusammen, so steht das *Kaishahô* im Zeichen der Deregulierung, indem es den Gestaltungsspielraum der (Aktien-)Gesellschaften vergrößert. In diesem Sinne nähert sich das japanische Aktiengesellschaftsrecht mit dem *Kaishahô* mehr und mehr dem (Aktien-)Gesellschaftsrecht der USA an. Zugleich sieht es so aus, als entferne sich das japanische Gesell-

Aktiengesellschaften (Aktiengesellschaft ohne *Torishimariyakukai*) behandelt werden. Weiterhin wurde mit dem *Kaishahô* ein neuer Typ von Gesellschaft, die sogenannte „*Gôdôkaisha*“ eingeführt, die nach dem Vorbild der amerikanischen LLC (*Limited Liability Company*) geschaffen wurde.

³² In *Bungo* gibt es neben den obligatorischen *Kanji* vor allem *Katakana*. *Katakana* werden in Japan heutzutage jedoch nur noch für spezielle Zwecke verwendet, wie beispielsweise für Fremdwörter, Werbung, oder wenn ein Wort besonders hervorstechen soll. Ein Text, in dem ausschließlich *Katakana* verwendet werden, ist deshalb selbst – oder besonders – für einen Japaner heute sehr mühsam zu lesen und schwer zu verstehen. Deshalb finden sich in der Modernisierung neben dem *Kanji* auch die in der heutigen Schriftsprache üblicherweise verwendeten *Hiragana*.

³³ Typisch dafür ist die Vorschrift des Art. 326 Nr. 2 des *Kaishahô*: „Die Aktiengesellschaft **kann** mittels der Bestimmungen in der Satzung ein *Torishimariyakukai* [Board of Directors], *kaikaisanyo* [Rechnungslegungs-beteiligte]... oder *Inkai* [Ausschüsse] festlegen“.

³⁴ Die Zunahme von Ausgestaltungsmöglichkeiten ist jedoch nicht ganz so groß, wie es auf den ersten Blick scheint, denn einige dieser Möglichkeiten sind lediglich durch die Ausweitung des Begriffs der AG entstanden. Zudem muss eine große, börsennotierte Aktiengesellschaft aus Gründen des Gläubiger- und Aktionärsschutzes gewisse Organe zwingend aufstellen (*Kaishahô* Art. 328 Nr. 1), so dass die innere Ausgestaltung dieser Art von Aktiengesellschaften größtenteils festgelegt ist. Vgl. Z. SHISHIDO, *Teikanjichi no han'i no kakudai to meikakuka* [Die Vergrößerung des Umfangs der Satzungsautonomie und deren Verdeutlichung], in: Shôjihômu 1775 (2006) 17.

schaftsrecht mit dem *Kaishahô* immer mehr von seinen deutsch-rechtlichen Ursprüngen. Zwar hat sich das Gesellschaftsrecht nicht von Grund auf geändert, sondern hauptsächlich in einem bestimmten Bereich. Da man jedoch mit der Erstellung des *Kaishahô* das seinerzeit deutsche Modell einer Gesellschaftsgesetzgebung als Teil des Handelsgesetzbuches aufgegeben hat, sind Praktiker, Theoretiker und Geschäftsleute in Japan heute gleichermaßen der Ansicht, dass es nun nicht mehr zwingend sei, sich bei der Auslegung des neuen japanischen Gesellschaftsgesetzes auch weiterhin an die deutsche Doktrin zu halten.³⁵

IV. Aktienrecht in Japan: Deutsches und US-amerikanisches Erbe

Die Skizze der geschichtlichen Entwicklung deutet bereits an, dass das japanische Aktienrecht weiterhin unter dem Einfluss sowohl des deutschen als auch des amerikanischen Gesellschaftsrechts steht. Aus diesem Grund kann man von einem hybriden Charakter des japanischen Aktienrechts sprechen³⁶. Nach einigen Worten zur Verwaltungsstruktur im deutschen (1.) und US-amerikanischen Recht (2.). soll das am Beispiel der Corporate Governance in Japan verdeutlicht werden (3.), s.a. **Abb. 2.**

1. Aufsichtsrat und Vorstand nach dem AktG

Nach deutschem Aktienrecht bestellt die Hauptversammlung die Aufsichtsratsmitglieder³⁷. Der Aufsichtsrat bestellt wiederum die Vorstandsmitglieder³⁸. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft³⁹ und wird dabei vom Aufsichtsrat überwacht⁴⁰. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes hat der Aufsichtsrat das Recht, die Bestellung von Vorstandsmitgliedern zu widerrufen⁴¹.

³⁵ Die Beamten, die mit dem ursprünglichen Entwurf des Gesellschaftsgesetzes betraut waren, veröffentlichten einer nach dem anderen unerschrocken neue Theorien und Auslegungen, die in der bisherigen Lehre nicht verhaftet waren, und förderten dadurch diese Tendenz. Das Schlagwort, das ihre damalige Stimmung symbolisierte, war „*atarashii kawabukuro ni wa atarashii sake wo*“ [In den neuen Schlauch soll man Most fassen](T. AIZAWA / M. HADAMA / D. KORIYA (Hrsg.), *Rontenkaisetsu shinkashahô* [Erläuterung der Streitpunkte des neuen Gesellschaftsgesetzes] (Tokio 2006) 3 f. Das ist eine Abwandlung des bekannten Satzes in der Bibel, „den Most soll man in neue Schläuche fassen.“) Damit war wahrscheinlich gemeint, dass man unter dem neuen Gesellschaftsgesetz die bisherigen Lehren aufgeben sollte.

³⁶ Da die Revision unter amerikanischem Einfluss im Jahr 1950 nur das Aktiengesellschaftsrecht und GmbH-Recht betraf, haben die OHG oder die KG diesen hybriden Charakter nicht.

³⁷ § 119 Abs. 1 Nr. 1, § 101 Abs. 1 AktG; das Recht der unternehmerischen Mitbestimmung bleibt hier ausgeklammert.

³⁸ § 84 Abs. 1 AktG.

³⁹ §§ 76 Abs. 1, 77 Abs. 1 AktG.

⁴⁰ § 111 AktG.

⁴¹ § 84 Abs. 3 AktG.

2. Das US-Modell eines Board of Directors

Nach dem Aktienrecht der verschiedenen Bundesstaaten der USA bestellt die Hauptversammlung („*Shareholder Meeting*“) die „*Directors*“, aus denen sich das „*Board of Directors*“ zusammensetzt. Das *Board of Directors* hat eigentlich die Geschäftsführungsmacht, überträgt diese aber üblicherweise (v.a. in der Publikumsgesellschaft, „publicly held corporation“) an sog. „*Officers*“, wodurch das *Board* zum Überwachungsorgan wird⁴². Die Aufgabe der vom *Board of Directors* bestellten „*Officers*“⁴³ ist die Geschäftsführung⁴⁴. Demzufolge kann das *Board of Directors* funktionell dem deutschen Aufsichtsrat gleichgestellt werden, obwohl es den bedeutenden Unterschied gibt, dass im Gegensatz zu Deutschland, wo ein Aufsichtsratsmitglied nicht zugleich Vorstandsmitglied sein kann, in Amerika möglich ist, dass ein *Director* gleichzeitig *Officer* ist.

3. Japanische AG: Hybride Governance-Struktur

Der hybride Charakter des japanischen Aktienrechts läßt sich daran verdeutlichen, dass die japanische Aktiengesellschaft zwei Überwachungsorgane besitzt. Zum einen ist da der *Torishimariyakukai*, der aus dem amerikanischen System des „*Board of Directors*“ stammt. Daneben gibt es zum anderen den dem deutschen Aufsichtsrats-System entnommenen *Kansayaku*.

⁴² § 8.01 (b) Model Business Corporation Act (2007; nachfolgend: MBCA) lautet dahin, dass „All corporate powers shall be exercised by or under the Authority of the board of directors of the corporation, and the business and affairs of the corporation shall be ... subject to the oversight, of its board of directors“. Über die Dominanz der Überwachungsfunktion des „*Board of Directors*“ vgl. den offiziellen Kommentar zu diesem Satz und Principles of Corporate Governance: Analysis and Recommendations § 3.02 (a) mit Kommentar.

⁴³ § 8.40 (a) MBCA; ALI Principles §3.02 (a) (1). „*Officers*“, die vom „*Board of Directors*“ bestellt werden (*Principal Senior Executives*), können weitere „*Officers*“ bestellen (§ 8.40 (b) MBCA; ALI Principles § 3.01).

⁴⁴ Vgl. § 8.40 MBCA; ALI Principles § 3.01.

a) *Torishimariyakukai und Daihyōtorishimariyaku (Board-Modell)*

Bei der typischen Aktiengesellschaft in Japan⁴⁵ bestellt die Hauptversammlung (*Kabunushisōkai*) zunächst einmal die sogenannten *Torishimariyaku*⁴⁶, die Mitglieder des *Torishimariyakukai* sind⁴⁷. *Torishimariyaku* ist eine Übersetzung des deutschen Wortes „Vorstand“, und bis zur Revision des *Shōhōten* im Jahr 1950 hatte er, wie der deutsche Vorstand, die Geschäftsführungsmacht der Aktiengesellschaft inne⁴⁸. Im Jahre 1950 verloren jedoch die *Torishimariyaku* als Mitglieder des *Torishimariyakukai* diese Geschäftsführungsmacht.⁴⁹ Damit wurde *Torishimariyakukai* ein Überwachungsorgan⁵⁰, das heute funktionell mit dem deutschen Aufsichtsrat und einem *Board of Directors* zu vergleichen ist. In dieser Rolle bestellt der *Torishimariyakukai* aus seinen eigenen Reihen sog. *Daihyōtorishimariyaku*, wörtlich „Vorstand mit Vertretungsmacht“⁵¹. Die *Daihyōtorishimariyaku* sind für die laufende Geschäftsführung der Gesellschaft zuständig⁵².

Die Einführung des *Torishimariyakukai* als System eines *Board of Directors* war im 6-Punkte-Plan der Alliierten nicht eingeschlossen und wurde nicht auf Verlangen der USA, sondern auf Initiative der japanischen Seite durchgeführt. Den Erläuterungen und Kommentaren dieser Zeit zufolge war die Einführung des *Torishimariyakukai*-System nichts weiter als eine Verankerung der ohnehin bereits üblichen bisherigen Geschäftspraxis⁵³. Diese Begründung macht jedoch nicht verständlich, warum die japanische Seite überhaupt die Notwendigkeit der gesetzlichen Einführung sah. Meiner Meinung nach lag die (wahre) Absicht dabei auf der Mäßigung der Stärkung der Aktionärsrechte durch den 6-Punkte-Plan. So wurde denn auch die Einführung des *Board*-Systems als Begründung dafür aufgeführt, dass die Entscheidungsbefugnis der *Kabunushisōkai* (Hauptversammlung), die vor

⁴⁵ In Japan gibt es, wie bereits erwähnt, eine Vielzahl an Formen und Wahlmöglichkeiten für Aktiengesellschaften, auf deren einzelne Typen einzugehen hier nicht möglich ist. An dieser Stelle soll die traditionelle Aktiengesellschaft als „typische AG“ angesehen werden, die vor der Gesetzgebung des *Kaishahō* im *Shōhōten* [Japanischen Handelsgesetzbuch] geregelt worden ist. Dazu ist anzumerken, dass bereits im Jahre 2003 die Möglichkeit eingeführt wurde, eine Gesellschaft als Aktiengesellschaft mit Ausschusssystem, die sogenannte „*insecchikaisha*“ zu gestalten (Artt. 21-5 ff. *Shōhōtokureihō* i.d.F.v. GesNr. 44/2002; Artt. 400 ff. *Kaishahō*). Dieser Typ von Aktiengesellschaft mit drei Ausschüssen ist ganz nach dem Vorbild des amerikanischen Governance-Systems geschaffen worden, um – zumindest theoretisch – das schwache japanische Governance-System zu stärken. Da dieses System jedoch kompliziert und kostspielig ist, wurde es bisher nur von einer geringen Anzahl von Aktiengesellschaften eingeführt. (Ende 2009 waren es lediglich 112, „*Jinkaisechchikaisha, sakunen no junzō zero*“ [Keine Zunahme von Aktiengesellschaften mit Ausschusssystem im vergangenen Jahr], *Nihon Keizai Shinbun* (Abendausgabe), 5. März 2010, 1).

⁴⁶ Art. 329 Abs.1 *Kaishahō*; Art. 254 Abs. 1 *Shōhōten* a.F.

⁴⁷ Art. 362 Abs. 1 *Kaishahō*; T. SUZUKI / A. TAKEUCHI, *Kaishahō* [Gesellschaftsrecht] (3.Aufl. Tokio 1994) 274.

⁴⁸ Art. 261 Abs. 1 *Shōhōten* vor der Revision 1950, vgl. J. MATSUMOTO, *Kaishahōkōgi* [Erläuterung zum Gesellschaftsrecht] (9. Aufl. Tokio 1919) 339.

⁴⁹ Vgl. T. SUZUKI / T. ISHII, *Kaisei kabushikikaishahō kaisetsu* [Kommentar zum reformierten Aktien-gesellschaftsrecht] (Tokio 1950) 140.

⁵⁰ Art. 362 Abs. 2 Nr. 2 *Kaishahō*; Art. 260 Abs. 1 *Shōhōten* a.F. Dies ist allerdings nur ein Teil seiner Aufgaben. Zur Beschlussfassungsfunktion des *Torishimariyakukai* vgl. Punkt V.

⁵¹ Art.363 Abs. 2 Nr. 3 *Kaishahō*; Art. 261 Abs.1 *Shōhōten* a.F. [i.d.F.v. GesNr. 87/2005].

⁵² Art. 363 Abs.1 Nr.1, Art. 349 Abs. 1 *Kaishahō*; Art. 263 Abs. 3 Nr. 1, Art. 261 Abs. 1 *Shōhōten* a.F.

⁵³ SUZUKI / ISHII (Fn. 49), 141.

1950 als das sog. „Allmächtige Organ“ über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft entscheiden konnte, auf die in Satzung und *Shôhôte*n bestimmten Angelegenheiten begrenzt⁵⁴ und gleichzeitig auch die Befugnisse des *Kansayaku* (Aufsichtsrat) auf die Prüfung lediglich der Rechnungslegung beschränkt wurden⁵⁵. Bis 1974 gab es im Gesetz keine ausdrücklichen Bestimmungen zur Überwachungsfunktion des *Torishimariyakukai*⁵⁶. Erst nach der Revision von 1981 wurde für den *Torishimariyakukai* auch die Funktion als Überwachungsorgan festgelegt⁵⁷.

b) *Kansayaku* (Aufsichtsrats-Modell)

Die japanische Aktiengesellschaft hat im Gegensatz zur deutschen und US-amerikanischen noch ein weiteres Überwachungsorgan: den *Kansayaku*⁵⁸. Dies ist eine Übersetzung des deutschen Begriffes „Aufsichtsrat“ und war bereits von *Roesler* durch dessen Entwurf ins japanische Gesellschaftsrecht eingeführt worden.⁵⁹ Anders als der Aufsichtsrat in Deutschland hat der *Kansayaku* allerdings nicht das Recht, den Vorstand zu bestellen oder abuberufen. Dieser Unterschied kann bereits auf *Roeslers* Entwurf zurückgeführt werden, in dem steht, dass der *Torishimariyaku* (Vorstand) von der Hauptversammlung gewählt werden solle. Der Grund für diese Regelung ist nicht ganz klar, weil *Roesler* selbst darüber keine Erläuterung abgegeben hat. Meiner Meinung nach ist ein Grund dafür darin zu finden, dass der *Kansayaku* in *Roeslers* Entwurf als fakultatives Organ angelegt war (wogegen er in der endgültigen Fassung des *Kyûshôhôte*n dann ein obligatorisch einzurichtendes Organ wurde⁶⁰), und *Roesler* wohl keine Notwendigkeit sah, für die Aktiengesellschaften ein kompliziertes Governance-System einzuführen. Bis zum Aktiengesetz 1937 sollten in Deutschland die Regelungen zur Art und Weise der Wahl des Vorstandes nach den Bestimmungen der Satzung, für den Fall der Nichtregelung in der Satzung durch die Hauptversammlung, erfolgen⁶¹. Scheinbar war es in den meisten Aktiengesellschaften in Deutschland damals üblich, dass der Aufsichtsrat den Vorstand bestellte⁶². Zeitgleich zur Schaffung des Entwurfes *Roeslers* wurde in Deutschland jedoch

⁵⁴ Vgl. dazu, SUZUKI / ISHII (Fn. 49) 142.

⁵⁵ Artt. 274, 275 *Shôhôte*n i.d.F.v. GesNr. 167/1950 bis zur Revision im Jahr 1974. Vgl. dazu, SUZUKI / ISHII (Fn. 50) 190.

⁵⁶ Art. 260 *Shôhôte*n i.d.F.v. GesNr. 167/1950.

⁵⁷ Art. 260 Abs. 1 *Shôhôte*n i.d.F.v. GesNr. 74/1981.

⁵⁸ Art. 381 Abs. 1 S. 1 *Kaishahô*; Art. 274 Abs. 1 *Shôhôte*n a.F. Die Befugnisse des *Kansayaku* nach dem *Kaishahô* sind die folgenden: Der *Kansayaku* muss den *Kansahôkoku* [Bericht über das Ergebnis der Überwachung] erstellen (Art. 381 Abs.1), er kann von Vorstandsmitgliedern oder Angestellten einen Bericht über die Geschäfte fordern (Art. 381 Abs. 2). Außerdem hat er einen Unterlassungsanspruch gegen das Verhalten des *Torishimariyaku*, wenn dieses der Aktiengesellschaft erheblichen Schaden zufügen kann (Art. 385 Abs. 1), weiterhin vertritt er die Aktiengesellschaft bei Klagen gegen den *Torishimariyaku* (Art. 386 Abs. 1).

⁵⁹ ROESLER (Fn. 18) 51 u. 326.

⁶⁰ vgl., Art. 230 Entwurf des *Kyûshôhôte*n; ROESLER (Fn. 18) 51 u. 326; Art. 191 *Kyûshôhôte*n.

⁶¹ vgl. z.B. E. PUCHELT, Kommentar zum allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch (Leipzig 1874) 383.

⁶² H. LÖWENFELD, Das Recht der Actiengesellschaften, (Berlin 1879) 233; K. LEHMANN, Das Recht der Aktiengesellschaften Bd. 2 (Berlin 1904) 240.

auch die Ansicht vertreten, dass die Wahl des Vorstandes üblicherweise durch die Hauptversammlung erfolgte⁶³, was ihn beeinflusst haben könnte, seinen Entwurf so zu gestalten.

V. Anmerkung: Zur Corporate Governance in Japan

Die mögliche Schlussfolgerung, dass wegen der zwei Überwachungsorgane *Torishimariyakukai* und *Kansayaku* die Kontrolle über die Geschäftsführung in Japan besser – weil, anders als in Deutschland oder Amerika, doppelt – sichergestellt sei, ist nicht unbedingt zutreffend; teilweise scheint in Japan die Überwachung der Geschäftsführung nämlich bisher nicht zufriedenstellend gesichert zu sein. Obwohl der *Torishimariyakukai* nach dem Vorbild amerikanischen und gleichermaßen der *Kansayaku* nach dem Vorbild deutschen Rechts gebildet ist, sind beide Organe keine getreuen Nachbildungen der jeweiligen Systeme. Aus diesem Grund, und weil beide Organe aus zwei verschiedenen Systemen stammen, können sie nicht so funktionieren wie ihre Vorbilder.

1. Kansayaku

Der *Kansayaku* einerseits ist in seiner Überwachungsfunktion sehr eingeschränkt, da er ohne das dem deutschen Aufsichtsrat zur Verfügung stehende Recht, Vorstandsmitglieder abzuwählen, keine wirksamen Disziplinierungsmöglichkeiten in der Hand hat. Auch auf die Ernennung des Vorstands (und damit mittelbar der geschäftsführenden Mitglieder des *Torishimariyakukai*) hat er keinen Einfluss, denn diese werden von der Hauptversammlung ernannt. Zudem darf der *Kansayaku* nach der herrschenden Meinung lediglich die Gesetzmäßigkeit der Handlungen der Geschäftsführung überprüfen, nicht aber ihre Angemessenheit – diese steht allein dem *Torishimariyakukai* zu.⁶⁴ Man

⁶³ A. RENAUD, Das Recht der Actiengesellschaften (Leipzig 2. Aufl. 1875) 501, 543; MOLLE, Die Lehre von den Aktiengesellschaften und den Commanditgesellschaften auf Aktien (Berlin 1875) 65.

⁶⁴ Art. 381 Abs. 1 S. 1 des *Kaishahô* setzt lediglich fest, dass „der *Kansayaku* (...) die Amtsausübung des *Torishimariyakukai* [überwacht]“; aber ob diese Befugnis sich auch auf die Beurteilung der Angemessenheit der Handlungen erstreckt oder nicht, geht aus der Vorschrift nicht klar hervor. Indes gilt in Japan seit der Revision im Jahre 1974 die herrschende Ansicht, dass der Umfang der Überwachungsbefugnis des *Kansayaku* auf die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der Handlungen des *Torishimariyakukai* beschränkt ist (dagegen, z.B. Y. NIYAMA, „*Kansayaku(kai)sêdo no kako, genzai, soshite mirai*“ [Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des *Kansayaku(kai)* System], in: *Kansayaku* 558 (2009) 55 ff.). Die Begründung dafür ist, dass eine Kontroverse über die Angemessenheit von Amtshandlungen letztendlich nicht anders als durch Amtsenthebung des einen Organs durch das andere gelöst werden kann. Da der *Kansayaku* dieses Enthebungsrecht nicht besitzt, ergibt es nach h.M. keinen Sinn, ihm die Beurteilung der Angemessenheit zuzubilligen, da er ohnehin keine wirksamen Sanktionsmöglichkeiten gegen den *Torishimariyakukai* hätte (K. EGASHIRA, *Kabushikikaishahô* [Aktiengesellschaftsrecht] (3. Aufl, Tokio 2009) 484). Da allerdings der *Kansayaku* vor der Revision im Jahr 1950 sehr wohl auch bezüglich der Angemessenheit urteilen konnte – ohne Enthebungsrecht -, ist eine derartige Begründung nicht ohne Weiteres einleuchtend. Allerdings gibt es eine interessante Übereinstimmung: Roesler selbst war wohl der Ansicht, dass sich die Befugnis des *Kansayaku* nicht auf die Frage der Angemessenheit erstrecken sollte: „Was aber die reine Erwägung der Nützlichkeit eines Geschäfts, die rein speculative Seite der Geschäfte betrifft, so bleibt darüber den

wird sagen müssen, dass die mangelnde Fähigkeit des *Kansayaku*, als effektives Kontrollorgan zu dienen, eine japanische „Tradition“ ist. Zum einen ist das Amt des *Kansayaku* traditionell ein Posten, der weniger unter Gesichtspunkten der objektiven Befähigung als unter hierarchischen oder strategischen Überlegungen besetzt wird. So ist es durchaus üblich, dass frühere *Torishimariyaku* oder Firmenangestellte *Kansayaku* werden, weshalb diese Personen nicht von dem zu überwachenden *Torishimariyaku* unabhängig sind. Hinzu kommt, dass der *Torishimariyaku* großen Einfluss auf die Ernennung des *Kansayaku* hat. Zwar ist die Ernennung des *Kansayaku* laut Gesetz Aufgabe der Hauptversammlung; aber der *Torishimariyakukai* legt die Bestellvorlage für den *Kansayaku* vor, von der praktisch niemals abgewichen wird, was die Ernennung zu einer bloßen Formalität macht.

Das neue *Kaishahô* versucht, diesen Missstand zu beseitigen, indem es zum einen bestimmt, dass in großen Aktiengesellschaften grundsätzlich die Hälfte oder mehr der *Kansayaku* von außerhalb der Firma berufen werden müssen (*Shagaikansayaku*, Art. 335 Abs. 3 i.V.m. Art. 328 Abs. 1 *Kaishahô*). Zum anderen ist festgelegt, dass die Beschlussvorlage der *Torishimariyakukai* an die Hauptversammlung zur Wahl in den *Kansayaku* der Zustimmung von mehr als die Hälfte der *Kansayaku* bedarf⁶⁵. Zudem setzt sich die Erkenntnis durch, dass eine versäumte oder mangelhafte Überwachung Schadensersatzansprüche begründen kann, die mittels Aktionärsklagen heute oft erfolgreich geltend gemacht werden können, so dass sich die Anzeichen einer Änderung dieser Tradition mehren.⁶⁶

2. Torishimariyakukai

Der *Torishimariyakukai* selbst ist bei näherem Hinsehen ebenfalls kein effektives Kontrollorgan, da er sowohl auf der Ebene der Befugnis des *Torishimariyakukai* als auch auf der Ebene des Personalkreises nicht von den zu kontrollierenden Geschäftsführern, den *Daihyôtorishimariyaku*, getrennt ist:

a) Der *Torishimariyakukai* ist, wie bereits erwähnt, Überwachungsorgan und gleichzeitig auch Beschlussfassungsorgan, das stärker an den Entscheidungen der Geschäftsführung beteiligt ist als

Directoren die Freiheit des Entschlusses unbenommen ...“ ROESLER (Fn.18) 349. Auf diesen Standpunkt geht vermutlich auch Art. 192 Nr. 1 des *Kyûshôhôtei* zurück, in dem bezüglich der Pflichten des *Kansayaku* steht, dass dieser „die Geschäftsführung des *Torishimariyaku* auf die Übereinstimmung sowohl mit dem Gesetz, den Anordnungen und der Satzung als auch den Beschlüssen der Hauptversammlung überwacht.

⁶⁵ Art. 343 *Kaishahô*. Vgl. auch, Art. 345 Abs. 4 *Kaishahô*.

⁶⁶ „*Kansayaku, aitungu kengenkôshi*“ [Der *Kansayaku* übt wiederholt seine Kompetenzen aus], Nihon Keizai Shinbun, 20. April 2009, 14.

das US-amerikanische *Board* oder der deutsche Aufsichtsrat. So heißt es für den *Torishimariyakukai* in Art. 362 Abs. 4 des *Kaishahô*, dass er „wichtige Entscheidungen betreffend die Geschäftsführung“ fällt und z.B. bei folgenden Punkten als Organ entscheidet: Erstens bei der Übernahme oder Abgabe von wichtigem Gesellschaftsvermögen; zweitens bei der Aufnahme beträchtlicher Schulden; und drittens bei der Ernennung von Prokuristen und anderen wichtigen Angestellten, da dies Entscheidungen sind, die er den *Daihyôtorishimariyaku* nicht allein überlassen darf. Das ist der große Unterschied zu Deutschland, wo der Aufsichtsrat nur ein Zustimmungsrecht bei bestimmten Akten der Geschäftsführung hat⁶⁷, und zwar üblicherweise nur bei Geschäften „von grundlegender Bedeutung“.⁶⁸ In Amerika, wo das *Board of Directors* grundsätzlich eine breitere Befugnis zur Geschäftsführung innehat⁶⁹, ist es Praxis vor allem der börsennotierten Gesellschaften, die meisten geschäftsbezogenen Entscheidungen den *Officers* zu übertragen, weshalb dem *Board of Directors* hauptsächlich eine Rolle bei der Überwachung zukommt.⁷⁰

b) Ein weiteres Problem ist das personale Verhältnis von *Torishimariyakukai* und *Daihyôtorishimariyaku*. Im Gegensatz zu Deutschland, wo es unzulässig ist, gleichzeitig Vorstandsmitglied und Aufsichtsratsmitglied zu sein⁷¹, werden in Japan die geschäftsführenden Direktoren, also die *Daihyôtorishimariyaku*, aus dem Kreis der Mitglieder des *Torishimariyakukai* ernannt. Infolgedessen ist die überwachende Seite von der zu überwachenden Seite nicht getrennt, was eine schwache Überwachung der Geschäftsführung zur Folge hat, die sich quasi von innen heraus selbst überwachen soll. In den USA müssen die *Officers* nicht unbedingt aus dem *Board* gewählt werden, so dass dort im Hinblick auf den Personenkreis Überwachte und Überwachende zwar nicht so deutlich getrennt sind wie in Deutschland, aber mehr und deutlicher als in Japan. Außerdem ist zu erwähnen, dass es den USA vor allem bei börsennotierten Gesellschaften übliche Praxis ist, dass mehr als die Hälfte der *Directors* von außerhalb der Firma kommen, nämlich die sogenannten (unabhängigen) *outside directors*,⁷² die somit keine Beziehung zu den *Officer* haben.

c) Noch ein weiteres Problem ergibt sich aus der hybriden Natur der japanischen Aktiengesellschaft: Das System des *Torishimariyaku* war in der *Meiji*-Zeit nach dem Vorbild des deutschen Vorstands eingeführt worden. Deshalb lag es auf der Hand, dass das *Torishimariyaku* die Geschäftsführungsbefugnis innehatte. Nach der Revision 1950 jedoch, die eigentlich das an Amerika angelehnte *Board*-System einführt, blieb nichtsdestotrotz das bisherige Bewusstsein des

⁶⁷ § 111 Abs. 4 S. 2 AktG.

⁶⁸ Vgl. Deutscher Corporate Governance Kodex Ziff. 3.3.

⁶⁹ Vgl. § 8.01 (b) MBCA; ALI Principles § 3.02.

⁷⁰ Vgl. § 8.25 (e) MBCA; ALI Principles § 3.02 (a).

⁷¹ § 105 Abs. 1 AktG.

⁷² Vgl. ALI Principles § 3A.01.

Torishimariyaku als Geschäftsführer nach dem ursprünglichen Modell des deutschen Vorstandes unverändert stark und damit auch das Bewusstsein der Gleichstellung des *Torishimariyakukai* mit der bloßen Sitzung der *Torishimariyaku*, die bisher z.B. „*Jûyakukai*“ benannt war⁷³. Es war deshalb – wie auch zuvor – selbstverständlich, dass gesellschaftsinterne Personen mit Fähigkeiten und Geschäftskennnissen Vorstandsmitglieder wurden, und auch die Hierarchie im *Torishimariyakukai* blieb erhalten, da durch die Wahl von firmeninternen Personen aus unterschiedlichen Hierarchiestufen innerhalb der Firma diese Hierarchie mit in den *Torishimariyakukai* hineingenommen wurde. Allein dadurch ist die Gleichheit der *Torishimariyaku* nicht gegeben.

VI. Schlussbemerkung

Das japanische Gesellschaftsrecht hat ebenso wie das deutsche unter dem Einfluss der Globalisierung in den letzten Jahren zahlreiche und schwerwiegende Veränderungen erfahren, allerdings jedenfalls bisher auch seinen hybriden Charakter behalten. Seit Erlass des neuen Gesellschaftsgesetzes sind die Gesellschaftsrechtler nicht mehr an die deutsche Doktrin gebunden, und man kann wohl sagen, dass ihnen dadurch breite Auslegungsmöglichkeiten eröffnet werden. Allerdings halte ich es für dringend notwendig, dass die japanischen Gesellschaftsrechtler stattdessen einen neuen sicheren Anhalt finden oder entwickeln, der den entfallenen Einfluss der deutschen Lehre ersetzen kann, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die Gesellschaftslehre jegliche Ordnung verliert und dann nur noch den Vertretern bestimmter Interessen als Instrument dient.

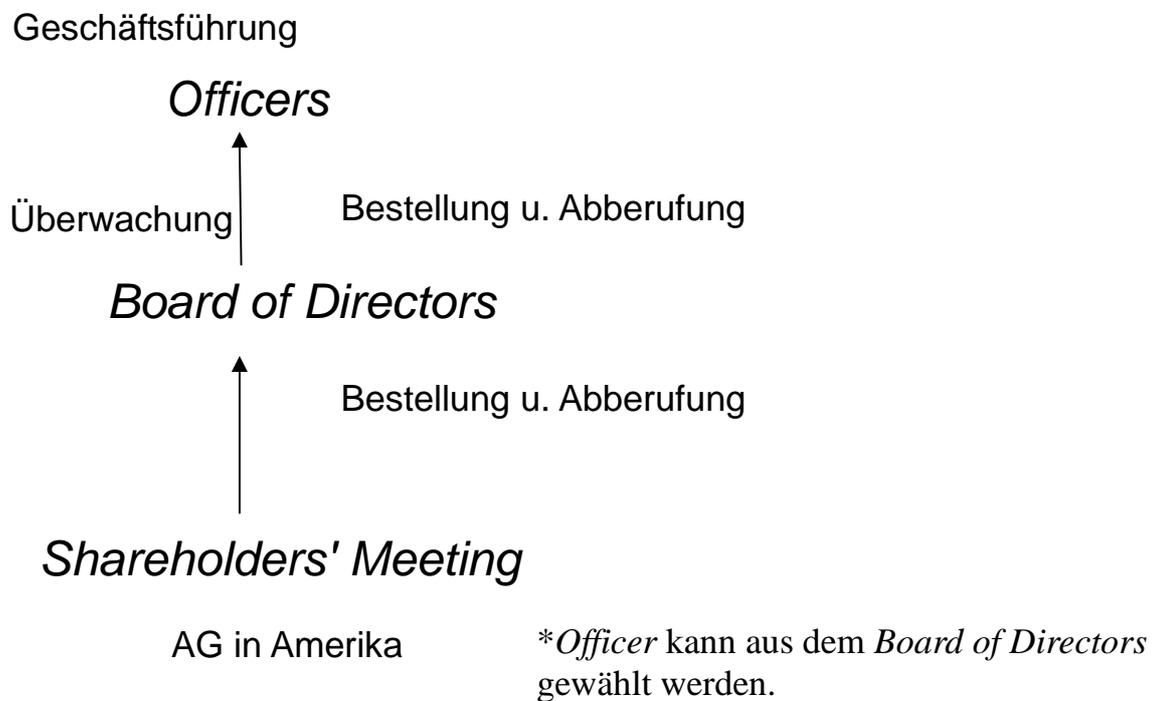
⁷³ Diese Tendenz wurde in der Tat auch von den Verfassern der Revision auf japanischer Seite gefördert. So schrieb Suzuki diesbezüglich, dass die Revision nur Ausdruck der Praxis sei, die auch bereits vorher von Seiten der Aktiengesellschaften durchgeführt worden sei; vgl. T. SUZUKI / T. ISHII (Fn. 49) 140 f.

Abb. 1

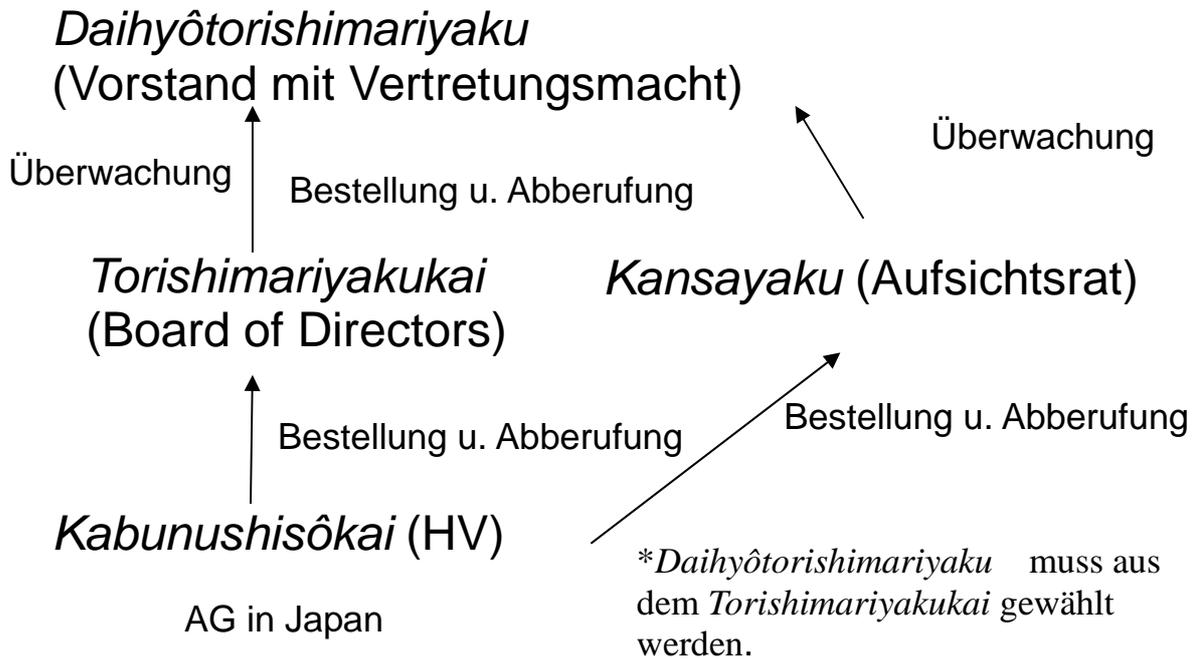
Deutschland	Japan
Gesellschaft Bürgerliches Rechts	Kumiai
Stille Gesellschaft	Tokumeikumiai
Offene Handelsgesellschaft	Gôshikaisha
Kommanditgesellschaft	Gômeikaisha
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Yûgenkaisha*
Aktiengesellschaft	Kabushikikaisha

* Die *Yûgenkaisha* wird mit der Gesetzgebung von *Kaishahô* heute als eine Art von *Kabushikikaisha* behandelt.

Abb. 2



Geschäftsführung



WORKING PAPERS

- 1 Andreas Cahn Verwaltungsbefugnisse der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht im Übernahmerecht und
Rechtsschutz Betroffener
(publ. in: ZHR 167 [2003], 262 ff.)
- 2 Axel Nawrath Rahmenbedingungen für den Finanzplatz Deutschland: Ziele
und Aufgaben der Politik, insbesondere des
Bundesministeriums der Finanzen
- 3 Michael Senger Die Begrenzung von qualifizierten Beteiligungen nach § 12
Abs. 1 KWG
(publ. in: WM 2003, 1697-1705)
- 4 Georg Dreyling Bedeutung internationaler Gremien für die Fortentwicklung
des Finanzplatzes Deutschland
- 5 Matthias Berger Das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz – Schwerpunkt
Börsen- und Wertpapierrecht
- 6 Felicitas Linden Die europäische Wertpapierdienstleistungsrichtlinie-
Herausforderungen bei der Gestaltung der Richtlinie
- 7 Michael Findeisen Nationale und internationale Maßnahmen gegen die
Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus – ein
Instrument zur Sicherstellung der Stabilität der
Finanzmärkte
- 8 Regina Nößner Kurs- und Marktpreismanipulation – Gratwanderung
zwischen wirtschaftlich sinnvollem und strafrechtlich
relevantem Verhalten
- 9 Franklin R. Edwards The Regulation of Hedge Funds: Financial Stability and
Investor Protection
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Hedge Funds, Risks and
Regulation, 2004, S. 30 ff.)
- 10 Ashley Kovas Should Hedge Fund Products be marketed to Retail
Investors? A balancing Act for Regulators
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Hedge Funds, Risks and
Regulation, 2004, S. 91 ff.)
- 11 Marcia L. MacHarg Waking up to Hedge Funds: Is U.S. Regulation Taking a
New Direction?
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Hedge Funds, Risks and
Regulation, 2004, S. 55 ff.)

- 12 Kai-Uwe Steck Legal Aspects of German Hedge Fund Structures
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Hedge Funds, Risks and Regulation, 2004, S. 135 ff.)
- 13 Jörg Vollbrecht Investmentmodernisierungsgesetz – Herausforderungen bei der Umsetzung der OGAW – Richtlinien
- 14 Jens Conert Basel II – Die Überarbeitung der Eigenkapitalmarktregelungen der Kreditinstitute im Fokus von Wirtschaft- und Wettbewerbspolitik
- 15 Bob Wessels Germany and Spain lead Changes towards International Insolvencies in Europe
- 16 Theodor Baums / Kenneth E. Scott Taking Shareholder Protection Seriously? Corporate Governance in the United States and in Germany
(publ. in: AmJCompL LIII (2005), Nr. 4, 31 ff.; abridged version in: Journal of Applied Corporate Finance Vol. 17 (2005), Nr. 4, 44 ff.)
- 17 Bob Wessels International Jurisdiction to open Insolvency Proceedings in Europe, in particular against (groups of) Companies
- 18 Michael Gruson Die Doppelnotierung von Aktien deutscher Gesellschaften an der New Yorker und Frankfurter Börse: Die sogenannte Globale Aktie
(publ. in: Die AG 2004, 358 ff.)
- 19 Michael Gruson Consolidated and Supplementary Supervision of Financial Groups in the European Union
(publ. in: Der Konzern 2004, 65 ff. u. 249 ff.)
- 20 Andreas Cahn Das richterliche Verbot der Kreditvergabe an Gesellschafter und seine Folgen
(publ. in: Der Konzern 2004, 235 ff.)
- 21 David C. Donald The Nomination of Directors under U.S. and German Law
- 22 Melvin Aron Eisenberg The Duty of Care in American Corporate Law
(deutsche Übersetzung publ. in: Der Konzern 2004, 386 ff.)

- 23 Jürgen Than Rechtsfragen bei der Festlegung von Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen unter besonderer Berücksichtigung der Dematerialisierung und des Depotgesetzes
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004, S. 3 ff.)
- 24 Philipp von Randow Inhaltskontrolle von Emissionsbedingungen
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004, S. 25 ff.)
- 25 Hannes Schneider Die Änderung von Anleihebedingungen durch Beschluß der Gläubiger
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004, S. 69 ff.)
- 26 Hans-Gert Vogel Die Stellung des Anleihetreuhänders nach deutschem Recht
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004, S. 94 ff.)
- 27 Georg Maier-Reimer Rechtsfragen der Restrukturierung, insbesondere der Ersetzung des Schuldners
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004, S. 129 ff.)
- 28 Christoph Keller Umschuldung von Staatenanleihen unter Berücksichtigung der Problematik einer Aggregation aller Anleihegläubiger
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004, S. 157 ff.)
- 29 René Bösch Die Emission von Schuldverschreibungen nach schweizerischem Recht – ein Rechtsvergleich mit dem geplanten deutschen Schuldverschreibungsrecht
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004, S. 189 ff.)
- 30 Lachlan Burn Bond Issues under U.K. law: How the proposed German Legislation compares
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004, S. 219 ff.)
- 31 Patrick S. Kenadjian Bond Issues under New York and U.S. Law: Considerations for the German Law Maker from a U.S. Perspective
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004, S. 245 ff.)

- 32 Andreas Cahn Bankgeheimnis und Forderungsverwertung
(publ. in: WM 2004, 2041 ff.)
- 33 Michael Senger Kapitalkonsolidierung im Bankkonzern
(publ. in: Der Konzern 2005, S. 201 ff.)
- 34 Andreas Cahn Das neue Insiderrecht
(publ. in: Der Konzern 2005, 5 ff.)
- 35 Helmut Siekmann Die Unabhängigkeit von EZB und Bundesbank nach dem
geltenden Recht und dem Vertrag über eine Verfassung für
Europa
- 36 Michael Senger Gemeinschaftsunternehmen nach dem Kreditwesengesetz
- 37 Andreas Cahn Gesellschafterfremdfinanzierung und Eigenkapitalersatz
(publ. in: Die AG 2005, S. 217 ff.)
- 38 Helmut Siekmann Die Verwendung des Gewinns der Europäischen
Zentralbank und der Bundesbank
- 39 Guido Ferrarini Contract Standards and the Markets in Financial Instruments
Directive (MiFID): An Assessment of the Lamfalussy
Regulatory Architecture
(publ. in: European Contract Law Review 2005, p. 19)
- 40 David C. Donald Shareholder Voice and Its Opponents
(publ. in: The Journal of Corporate Law Studies, Vol. 5,
Issue 2, 2005)
- 41 John Armour Who should make Corporate Law? EC Legislation versus
Regulatory Competition
(publ. in: 58 Current Legal Problems [2005], p. 369 ff.)
- 42 David C. Donald The Laws Governing Corporations formed under the
Delaware and the German Corporate Statutes
- 43 Garry J. Schinasi/
Pedro Gustavo Teixeira The Lender of the Last Resort in the European Single
Financial Market
(publ. in: Cross Border Banking: Regulatory Challenges,
Gerard Caprio Jr., Douglas D. Evanoff, George G. Kaufman
eds., 2006)
- 44 Ashley Kovas UCITS – Past, Present and Future in a World of Increasing
Product Diversity

- 45 Rick Verhagen A New Conflict Rule for Securitization and other Cross-Border Assignments – A potential threat from Europe (publ. in: Lloyd’s Maritime and Commercial Law Quarterly 2006, p. 270)
- 46 Jochem Reichert/
Michael Senger Berichtspflicht des Vorstands und Rechtsschutz der Aktionäre gegen Beschlüsse der Verwaltung über die Ausnutzung eines genehmigten Kapitals im Wege der allgemeinen Feststellungsklage (publ. in: Der Konzern 2006, S. 338 ff.)
- 47 Guido A. Ferrarini One Share – One Vote: A European Rule? (publ. in: European Company and Financial Law Review 2006, p. 147)
- 48 Theodor Baums Die Fremdkapitalfinanzierung der Aktiengesellschaft durch das Publikum (publ. in: Bayer/Habersack (eds.), Aktienrecht im Wandel der Zeit, Vol. 2, 2007, 952 ff.)
- 49 Ulrich Segna Anspruch auf Einrichtung eines Girokontos aufgrund der ZKA-Empfehlung „Girokonto für jedermann“? (publ. in: BKR 2006, S. 274 ff.)
- 50 Andreas Cahn Eigene Aktien und gegenseitige Beteiligungen (publ. in: Bayer/Habersack [Hrsg.] Aktienrecht im Wandel, Band II, 2007, S. 763 ff.)
- 51 Hannes Klühs/
Roland Schmidtbleicher Beteiligungstransparenz im Aktienregister von REIT-Gesellschaften (publ. in: ZIP 2006, S. 1805 ff.)
- 52 Theodor Baums Umwandlung und Umtausch von Finanzinstrumenten im Aktien- und Kapitalmarktrecht (publ. in: Festschrift für Canaris, Bd. II, 2007, S. 3 ff.)
- 53 Stefan Simon/
Daniel Rubner Die Umsetzung der Richtlinie über grenzüberschreitende Verschmelzungen ins deutsche Recht (publ. in: Der Konzern 2006, S. 835 ff.)
- 54 Jochem Reichert Die SE als Gestaltungsinstrument für grenzüberschreitende Umstrukturierungen (publ. in: Der Konzern 2006, S. 821 ff.)
- 55 Peter Kindler Der Wegzug von Gesellschaften in Europa (publ. in: Der Konzern 2006, S. 811 ff.)

- 56 Christian E. Decher Grenzüberschreitende Umstrukturierungen jenseits von SE und Verschmelzungsrichtlinie
(publ. in: Der Konzern 2006, S. 805 ff.)
- 57 Theodor Baums Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Gesellschaftsrecht
(publ. in: Die AG 2007, S. 57 ff.)
- 58 Theodor Baums European Company Law beyond the 2003 Action Plan
(publ. in: European Business Organization Law Review Vol. 8, 2007, 143 ff.)
- 59 Andreas Cahn/
Jürgen Götz Ad-hoc-Publizität und Regelberichterstattung
(publ. in: Die AG 2007, S. 221 ff.)
- 60 Roland Schmidtbleicher/
Anh-Duc Cordalis „Defensive bids“ für Staatsanleihen – eine Marktmanipulation?
(publ. in: ZBB 2007, 124-129)
- 61 Andreas Cahn Die Auswirkungen der Kapitaländerungsrichtlinie auf den Erwerb eigener Aktien
(publ. in: Der Konzern 2007, S. 385)
- 62 Theodor Baums Rechtsfragen der Innenfinanzierung im Aktienrecht
- 63 Theodor Baums The Law of Corporate Finance in Europe – An Essay
(publ. in: Krüger Andersen/Engsig Soerensen [Hrsg.], Company Law and Finance 2008, S. 31 ff.)
- 64 Oliver Stettes Unternehmensmitbestimmung in Deutschland – Vorteil oder Ballast im Standortwettbewerb?
(publ. in: Die AG 2007, S. 611 ff.)
- 65 Theodor Baums/
Astrid Keinath/
Daniel Gajek Fortschritte bei Klagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse? Eine empirische Studie
(publ. in: ZIP 2007, S. 1629 ff.)
- 66 Stefan Brass/
Thomas Tiedemann Die zentrale Gegenpartei beim unzulässigen Erwerb eigener Aktien
(publ. in: ZBB 2007, S. 257 ff.)
- 67 Theodor Baums Zur Deregulierung des Depotstimmrechts
(publ. in: ZHR 2007 [171], S. 599 ff.)
- 68 David C. Donald The Rise and Effects of the Indirect Holding System: How Corporate America ceded its Shareholders to Intermediaries

- 69 Andreas Cahn Das Wettbewerbsverbot des Vorstands in der AG & Co. KG
(publ. in: Der Konzern 2007, S. 716 ff.)
- 70 Theodor Baums/
Florian Drinhausen Weitere Reform des Rechts der Anfechtung von
Hauptversammlungsbeschlüssen
(publ. in: ZIP 2008, S. 145 ff.)
- 71 David C. Donald Die Übertragung von Kapitalmarktpapieren nach dem US-
Amerikanischen *Uniform Commercial Code* (UCC)
- 72 Tim Florstedt Zum Ordnungswert des § 136 InsO
(publ. in: ZInsO 2007, S. 914 ff.)
- 73 Melanie Döge/
Stefan Jobst Abmahnung von GmbH-Geschäftsführern in befristeten
Anstellungsverhältnissen
(publ. in: GmbHR 2008, S. 527 ff.)
- 74 Roland Schmidbleicher Das „neue“ acting in concert – ein Fall für den EuGH?
(publ. in: Die AG 2008, S. 73 ff.)
- 75 Theodor Baums Europäische Modellgesetze im Gesellschaftsrecht
(publ. in: Kley/Leven/Rudolph/Schneider [Hrsg.], *Aktie und
Kapitalmarkt. Anlegerschutz, Unternehmensfinanzierung
und Finanzplatz*, 2008, S. 525 ff.)
- 76 Andreas Cahn/
Nicolas Ostler Eigene Aktien und Wertpapierleihe
(publ. in: Die AG 2008, S. 221 ff.)
- 77 David C. Donald Approaching Comparative Company Law
- 78 Theodor Baums/
Paul Krüger Andersen The European Model Company Law Act Project
(publ. in: Tison/de Wulf/van der Elst/Steennot [eds.],
*Perspectives in Company Law and Financial Regulation.
Essays in Honour of Eddy Wymeersch*, 2009, S. 5 ff.)
- 79 Theodor Baums « Lois modèles » européennes en droit des sociétés
(publ. in: *Revue des Sociétés* 2008, S. 81 ff.)
- 80 Ulrich Segna Irrungen und Wirrungen im Umgang mit den §§ 21 ff.
WpHG und § 244 AktG
(publ. in: Die AG 2008, S. 311 ff.)

- 81 Börsenkooperationen im Labyrinth des Börsenrechts
- Reto Francioni Börsen im internationalen Wettbewerb: Konsolidierung als Teilaspekt einer globalen Wachstumsstrategie
- Roger Müller Kooperationen und Zusammenschlüsse von Börsen als Bewährungsprobe für das Börsenrecht
- Horst Hammen Verschmelzung von Börsen?
- 82 Günther M. Bredow/
Hans-Gert Vogel Kreditverkäufe in der Praxis – Missbrauchsfälle und aktuelle Reformansätze
(publ. in: BKR 2008, 271 ff.)
- 83 Theodor Baums Zur AGB-Kontrolle durch die BaFin am Beispiel des Bausparrechts
(publ. in: Entwicklungslinien im Bank- und Kapitalmarktrecht. Festschrift für Nobbe, 2009, S. 815 ff.)
- 84 José Engrácia Antunes The Law of Corporate Groups in Portugal
- 85 Maike Sauter Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)
(publ. in: ZIP 2008, 1706 ff.)
- 86 James D. Cox,
Randall S. Thomas,
Lynn Bai There are Plaintiffs and... There are Plaintiffs :
An Empirical Analysis of Securities Class Action Settlements
- 87 Michael Bradley,
James D. Cox,
Mitu Gulati The Market Reaction to Legal Shocks and their Antidotes :
Lessons from the Sovereign Debt Market
- 88 Theodor Baums Zur monistischen Verfassung der deutschen Aktiengesellschaft. Überlegungen de lege ferenda
(publ. in: Gedächtnisschrift für Gruson, 2009, S. 1 ff.)
- 89 Theodor Baums Rücklagenbildung und Gewinnausschüttung im Aktienrecht
(publ. in: Festschrift für K. Schmidt, 2008, S. 57 ff.)
- 90 Theodor Baums Die gerichtliche Kontrolle von Beschlüssen der Gläubigerversammlung nach dem Referentenentwurf eines neuen Schuldverschreibungsgesetzes
(publ. in: ZBB 2009, S. 1 ff.)
- 91 Tim Florstedt Wege zu einer Neuordnung des aktienrechtlichen Fristensystems
(publ. in: Der Konzern 2008, 504 ff.)

- 92 Lado Chanturia Aktuelle Entwicklungen im Gesellschaftsrecht der GUS
- 93 Julia Redenius-Hövermann Zur Offenlegung von Abfindungszahlungen und Pensionszusagen an ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied (publ. in: ZIP 2008, S. 2395 ff.)
- 94 Ulrich Seibert,
Tim Florstedt Der Regierungsentwurf des ARUG – Inhalt und wesentlich Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf (publ. in: ZIP 2008, 2145 ff.)
- 95 Andreas Cahn Das Zahlungsverbot nach § 92 Abs. 2 Satz 3 AktG – aktien- und konzernrechtliche Aspekte des neuen Liquiditätsschutzes (publ. in: Der Konzern 2009, S. 7 ff.)
- 96 Thomas Huertas Containment and Cure: Some Perspectives on the Current Crisis
- 97 Theodor Baums,
Maike Sauter Anschleichen an Übernahmeziele mittels Cash Settled Equity Derivaten – ein Regelungsvorschlag (publ. in: ZHR 173 (2009), 454 ff.)
- 98 Andreas Cahn Kredite an Gesellschafter – zugleich eine Anmerkung zur MPS-Entscheidung des BGH (publ. in: Der Konzern 2009, S. 67 ff.)
- 99 Melanie Döge,
Stefan Jobst Aktienrecht zwischen börsen- und kapitalmarktorientiertem Ansatz (publ. in: BKR 2010, S. 136 ff.)
- 100 Theodor Baums Der Eintragungsstopp bei Namensaktien (publ. in: Festschrift für Hüffer, 2010, S. 15 ff.)
- 101 Nicole Campbell,
Henny Mächler Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft einer fremdverwalteten Investmentaktiengesellschaft
- 102 Brad Gans Regulatory Implications of the Global Financial Crisis
- 103 Arbeitskreis
„Unternehmerische
Mitbestimmung“ Entwurf einer Regelung zur Mitbestimmungsvereinbarung sowie zur Größe des mitbestimmten Aufsichtsrats (publ. in: ZIP 2009, S. 885 ff.)
- 104 Theodor Baums Rechtsfragen der Bewertung bei Verschmelzung börsennotierter Gesellschaften (publ. in: Gedächtnisschrift für Schindhelm, 2009, S. 63 ff.)

- 105 Tim Florstedt Die Reform des Beschlussmängelrechts durch das ARUG
(publ. in: AG 2009, S. 465 ff.)
- 106 Melanie Döge Fonds und Anstalt nach dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz
(publ. in: ZBB 2009, S. 419 ff.)
- 107 Matthias Döll „Say on Pay: Ein Blick ins Ausland und auf die neue Deutsche Regelung“
- 108 Kenneth E. Scott Lessons from the Crisis
- 109 Guido Ferrarini Understanding Director’s Pay in Europe:
Niamh Moloney A Comparative and Empirical Analysis
Maria Cristina Ungureanu
- 110 Fabio Recine The new financial stability architecture in the EU
Pedro Gustavo Teixeira
- 111 Theodor Baums Die Unabhängigkeit des Vergütungsberaters
(publ. in: AG 2010, S. 53 ff.)
- 112 Julia Redenius-Hövermann Zur Frauenquote im Aufsichtsrat
(publ. in: ZIP 2010, S. 660 ff.)
- 113 Theodor Baums The electronic exchange of information and respect for
Thierry Bonneau private life, banking secrecy and the free internal market
André Prüm
- 114 Tim Florstedt Fristen und Termine im Recht der Hauptversammlung
(publ. in: Z IP 2010, S. 761 ff.)
- 115 Tim Florstedt Zur organhaftungsrechtlichen Aufarbeitung der
Finanzmarktkrise
(publ. in: AG 2010, S. 315 ff.)
- 116 Philipp Paech Systemic risk, regulatory powers and insolvency law – The
need for an international instrument on the private law
framework for netting
- 117 Andreas Cahn Forderungen gegen die Gesellschaft als Sacheinlage? – Zum
Stefan Simon Erfordernis der Forderungsbewertung beim Debt-Equity
Rüdiger Theiselmann Swap
- 118 Theodor Baums Risiko und Risikosteuerung im Aktienrecht

- 119 Theodor Baums Managerhaftung und Verjährungsfrist
- 120 Stefan Jobst Börslicher und Außerbörslicher Derivatehandel mittels zentraler Gegenpartei
- 121 Theodor Baums Das preußische Schuldverschreibungsgesetz von 1833
- 122 Theodor Baums *Low Balling, Creeping in* und deutsches Übernahmerecht (publ. in: ZIP 2010, S. 2374 ff)
- 123 Theodor Baums Eigenkapital: Begriff, Aufgaben, Sicherung (publ. in: ZHR 2011, S. 160 ff.)
- 124 Theodor Baums Agio und sonstige Zuzahlungen im Aktienrecht

INSTITUTE FOR LAW AND FINANCE

PROF. DR. THEODOR BAUMS
PROF. DR. ANDREAS CAHN

INSTITUTE FOR LAW AND FINANCE
IM HOUSE OF FINANCE DER GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT
CAMPUS WESTEND – GRÜNEBURGPLATZ 1
D-60323 FRANKFURT AM MAIN
TEL: +49 (0)69 / 798-33753
FAX: +49 (0)69 / 798-33929

WWW.ILF-FRANKFURT.DE



INSTITUTE FOR LAW AND FINANCE

GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN